



Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ladenburg vom 22.11.2023 (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg, am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Webseite „www.ladenburg.de“ der Stadtverwaltung Ladenburg durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag auf der Webseite.

(2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen, insbesondere für Bauleitpläne, die unter die Bestimmungen des Baugesetzbuches zu der Bekanntmachung von Bauleitplänen, § 10 BauGB fallen, die Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung in der Ladenburger Zeitung. Auf der Webseite der Stadt Ladenburg wird auf die Veröffentlichung hingewiesen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der Ladenburger Zeitung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ladenburg zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bekanntmachung der Stadt Ladenburg“, vom 24.02.1972, außer Kraft.



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, den **22.11.2023**

Gez.
Stefan Schmutz
Bürgermeister